
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Königswinter über die Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Rettungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (RettG) vom 21. November 1974 (GV.NRW S. 1461) in der Fassung des 2. Gesetzes zur Funktionalreform (2. FRG) vom 18. September 1979 (GV.NRW S. 552).

Der Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Oberkreisdirektor und die Stadt Königswinter, vertreten durch den Stadtdirektor schließen gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV.NRW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgabenübernahme

Die Stadt Königswinter übernimmt für den Rhein-Sieg-Kreis die Aufgabe, das Gebiet der Stadt Bad Honnef im Rahmen der im Rettungsbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises getroffenen Festlegungen rettungsdienstlich zu versorgen.

§ 2

Durchführung

- (1) Die Stadt Königswinter betreibt zur Erfüllung dieser Aufgabe eine Rettungswache in Königswinter-Ort. Zur Verbesserung der Versorgung des Bergbereiches der Städte Königswinter und Bad Honnef wird zusätzlich in Königswinter-Oberpleis im Bereich der Kreuzung L 331 – L 268 n eine Außenstelle (tagsüber 12 Stunden) eingerichtet. Die Standorte der Rettungswache und der Außenstelle können nur mit Zustimmung des Rhein-Sieg-Kreises geändert werden.
- (2) Die Stadt Königswinter betreibt die Rettungswache in Königswinter und die Außenstelle durch die Freiwillige Feuerwehr.
- (3) Der Krankentransportdienst wird im Talbereich der Städte Königswinter und Bad Honnef vom DRK Ortsverein Königswinter durchgeführt.

Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Stadt Königswinter mit dem DRK-Ortsverein Königswinter einen Vertrag gemäß § 9 Abs. 1 RettG zur Durchführung der Aufgabe zu schließen.

Der Vertrag zwischen der Stadt Königswinter und dem Ortsverein Königswinter bedarf der Zustimmung des Rhein-Sieg-Kreises.

- (4) Im Bergbereich der Städte Königswinter und Bad Honnef wird der Krankentransportdienst durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königswinter durchgeführt.

§ 3

Personelle Besetzung und Rettungsmittel

- (1) Die Stadt Königswinter besetzt die Hauptwache mit 9, die Außenstelle in Oberpleis mit 3 zu Rettungssanitätern ausgebildeten hauptamtlichen Kräften. Der Personalbedarf wird im übrigen durch ehrenamtliche Helfer abgedeckt. Die Stadt Königswinter wird hierzu in möglichst großem Umfang die privaten Hilfsorganisationen aus dem Bereich Königswinter und Bad Honnef beteiligen.
- (2) Zur Ausstattung der Rettungswachen gehören:

Rettungswache Königswinter-Ort:

ein Rettungswagen (RTW)

ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

Außenstelle Oberpleis:

ein Rettungswagen (RTW)

ein Krankentransportwagen (KTW).

§ 4

Benutzungs- und Gebührenregelung

Die Stadt Königswinter wird im Einvernehmen mit dem Rhein-Sieg-Kreis für die Benutzung des Rettungs- und Krankentransportdienstes die für die Gebührenerhebung notwendige Satzung erlassen, die für das gesamte Gebiet der Städte Königswinter und Bad Honnef gilt.

§ 5

- (1) Die Verteilung der durch Einnahmen nicht gedeckten notwendigen Betriebskosten erfolgt nach den Bemessungsgrundlagen, wie sie in den §§ 3 und 5 der Verordnung über die Gewährung von Zuweisungen zu den Betriebskosten des Rettungsdienstes vom 13. Juli 1976 (GV.NRW S. 280) festgelegt sind.
- (2) Die personelle Besetzung der Funk- und Fernmeldezentrale geht zu Lasten der Stadt Königswinter. Entsprechendes gilt für die technische Ausstattung der Funk- und Fernmeldezentrale, soweit sie über die Festlegung im Rettungsbedarfsplan hinausgeht.
- (3) Bei der Berechnung der Personalkostenanteile für Rettungswache und Funk- und Fernmeldezentrale sind die Personalkosten der hauptamtlichen Kräfte im Verhältnis der für die Rettungswachen einerseits und die Funk- und Fernmeldezentrale andererseits vorgesehenen Stellen aufzuteilen.
- (4) Investitionskosten trägt gemäß § 12 Abs. 2 RettG grundsätzlich das Land. Soweit eine Übernahme der Kosten durch das Land ausscheidet, ist vor der Investition im Einzelfall eine Kostenregelung zwischen den Vertragsparteien zu treffen.

§ 6

Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Vereinbarung kann erstmalig zum 31. Dezember 1985 gekündigt werden.
- (2) Ansonsten ist die Kündigung zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Vertragspartner zuzustellen.
- (3) Kommt nach der Kündigung eine neue Vereinbarung nicht zustande, treffen beide Städte eine Vereinbarung über die Übernahme des Personals und der Ausstattung nach Maßgabe des Rettungsbedarfsplanes im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Königswinter, den 6. Oktober 1982 Siegburg, den 6. Oktober 1982

Für die Stadt Königswinter

Für den Rhein-Sieg-Kreis

gez. Schmitz
(Stadtdirektor)

gez. Kieras
(Oberkreisdirektor)

gez. Lichtenberg
(Erster Beigeordneter)

gez. Brahm
(Ltd. Kreisverwaltungsdirektor)

Genehmigung

Hiermit wird die nach §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Königswinter/Rhein-Sieg-Kreis über die Durchführung des Rettungsdienstes durch die Stadt Königswinter auf dem Gebiet der Stadt Bad Honnef geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 6. Oktober 1982 aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW 621/SGV.NRW 202) aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG bekannt gemacht.

Köln, den 22. März 1983

Der Regierungspräsident
- 31.13.02 (SU) –

Im Auftrag
gez. Witt